

2. Rätien zur römischen Zeit.

Als Drusus und Tiberius 15 v. Chr. die rätischen und vindelischen Völkerschaften unterworfen hatten, wurden sie zu einer römischen Provinz unter dem Namen Rätien vereinigt. Der größte und kräftigste Teil der Mannschaft wurde weggeführt, um die Widerstandskraft dieser Völker zu brechen¹⁾.

Aus der Zeit der Römerherrschaft ist über die Grenzen Rätiens bekannt, daß dieselben westwärts von der Furka ausgehend und Urseren einschließend, längs dem westlichen Gebirgszuge des heutigen Kantons Glarus nach dem Steinerbach zwischen Schänis und Kaltbrunn, von hier über den Speer und längs dem das Toggenburg westlich begrenzenden Gebirgszuge und von dort in der Richtung auf Pfyn auf die Spitze des Untersees ging. Nördlich vom Bodensee bildete die Donau von ihrem Ursprung bis zum Einflusse des Inn die Grenze. Die östliche Grenze — gegen Noricum — wie auch die südliche Grenze scheinen schwer zu bestimmen zu sein²⁾.

Wenn die Römer ein Land eroberten, fiel aller Boden, der bebaut wie der unbebaute, dem Staate bzw. dem Kaiser zu. Den Landeseinwohnern wurde zwar ein Teil des Grundbesitzes belassen, diese hatten aber daran kein wahres Eigentum, sondern nur eine Art Nutzungsbesitz, und sie konnten daher aus demselben zu Gunsten neuer römischer Ansiedler vertrieben werden, aber nur so lange, als bis sie das römische Bürgerrecht erworben hatten. Die Güter, die die Kaiser zu ihrer persönlichen Benützung und Verfügung sich vorbehielten — was so lange möglich war, als zwischen Kron- und Staatsgütern unterschieden wurde — sind vielfach für Rechnung des Kaisers durch kaiserliche Colonen und Sklaven unter Aufsicht eigener kaiserlicher Verwalter bebaut worden. Von den Staatsgütern ist ein Teil gegen Zins in Früchten oder in Geld verpachtet worden³⁾.

Zur Beherrschung Rätiens haben die Römer mehrere Straßen über die Alpen gebaut. Nach dem aus dem 4. Jahrhundert n. Chr. stammenden *Itinerarium Antonini* ging eine dieser Straßen von Augsburg über den Brenner nach Verona, eine andere

1) Planta: a. a. D., S. 54.

2) Planta: a. a. D., S. 57 u. ff.

3) Planta: a. a. D., S. 70 u. f.